

Steuroptimierung im Privatbereich

Seit dem Veranlagungszeitraum 2003 werden haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich gefördert. Hierbei gilt seit 2006 eine erweiterte dreigeteilte Förderung.

Derzeit können Aufwendungen für folgende Leistungen steuerlich geltend machen:

- Haushaltsnahe Dienstleistungen im engeren Sinne. Dazu gehören u. a. Aufwendungen für Reinigungsarbeiten (z. B. Fensterputzer), Winterdienst, Aufwendungen für den Gärtner, Tapezierer, Maler (Innenwände), Hausmeisterservice usw.
- Pflege und Betreuungsleistungen, sofern Pflegestufe I, II oder III oder Leistungen aus der Pflegeversicherung gewährt werden.
- Handwerkerleistungen für allgemeine Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten.

Bei den Handwerkerleistungen sind begünstigt alle handwerklichen Tätigkeiten, die von Mietern sowie Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegeben werden. Förderfähig ist also u. a. die Modernisierung des Badezimmers, der Austausch von Fenstern, Garten- und Wegearbeiten, die Erneuerung des Bodenbelages, Malerarbeiten innerhalb der Privatwohnung, jedoch nicht die Renovierung der Außenfassade oder der Garage. Ebenfalls nicht begünstigt ist die Überprüfung der Feuerungsanlage durch den Kaminkehrer.

Geltend machen können Sie bis zu 20 % der in Rechnung gestellten Lohnkosten. Das heißt, dass nur die Arbeitskosten, nicht die Materialkosten berücksichtigungsfähig sind, und zwar bis zu maximal 600 EUR im Jahr. Damit können Aufwendungen bis zu maximal 3.000 EUR im Jahr steuerlich berücksichtigt werden. Werden Pflegeleistungen in Anspruch genommen, erhöht sich der Steuerermäßigungsbetrag auf 1.200 EUR und die Höhe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen damit auf maximal 6.000 EUR. Doppelförderungen sind allerdings nicht möglich. Das heißt, Sie können diese Aufwendungen nicht gleichzeitig auch als Betriebsausgaben oder Werbungskosten (z. B. bei Renovierung Ihres Arbeitszimmers in der Privatwohnung) und auch nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen, auch wenn die steuerrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen würden. In einem solchen Falle haben Sie allerdings ein Wahlrecht zwischen der

Steuerermäßigung und dem Abzug als Betriebsausgaben, Werbungskosten bzw. außergewöhnlichen Belastungen.

Nicht unter die Förderung fallen auch Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des Sozialgesetzbuches. Bei Handwerkerleistungen gibt es seit Kurzem wieder eine Einschränkung: Um eine Doppelförderung zu vermeiden, hat der Gesetzgeber im Jahressteuergesetz 2007 solche Maßnahmen ab 2006 von der Förderung ausgeschlossen, die nach dem CO²-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank gefördert werden.

Steuerermäßigung wird voll berücksichtigt

Die steuerliche Förderung solcher Privatausgaben sollten Sie unbedingt nutzen. Der Abzugsbetrag wird nicht bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt, sondern voll auf die Einkommensteuer angerechnet. Im Klartext: Können Sie den Höchstbetrag geltend machen, zahlen Sie echte 600 EUR weniger an Steuern.

Steuerförderung auch für Zahlungen an die Eigentümergemeinschaft

Bislang versagte die Finanzverwaltung die Steuerermäßigung, wenn die haushaltsnahe Dienstleistung durch eine Wohnungseigentümergeinschaft bzw. durch deren Verwalter beauftragt und bezahlt worden ist. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat dieser Praxis in einem neueren Urteil ausdrücklich widersprochen. Nach der neuesten Rechtsprechung ist die Steuerermäßigung auch dann zu gewähren, wenn die Auftragsvergabe durch eine Wohnungseigentümergeinschaft oder deren Verwalter erfolgte. Prüfen Sie, inwieweit sich diese neue Erkenntnis noch auf vorangegangene und noch offene Veranlagungszeiträume anwenden lässt.

Notwendige Voraussetzungen

Um die Steuerermäßigung geltend machen zu können, müssen Sie einige Punkte beachten.

Der wohl wichtigste Punkt ist, dass Sie die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung, in der die Lohn- und Materialkosten getrennt ausgewiesen sein müssen, und mittels Zahlung auf das Konto des Rechnungsstellers durch einen Beleg des Kreditinstituts nachweisen. Eine Barzahlung können Sie nicht geltend machen, auch dann nicht, wenn Ihnen der Zahlungsempfänger eine Barquittung ausstellt und Ihnen darauf den gezahlten Betrag ausdrücklich bestätigt. Dem Finanzamt vorzulegen sind immer Rechnung und der Überweisungsbeleg; Letzterer alleine genügt nicht. Hieraus erkennen Sie auch glasklar die

Intention des Gesetzgebers: Mit der Maßnahme soll die Schwarzarbeit verhindert bzw. eingedämmt werden.

Schließlich weisen wir noch darauf hin, dass Sie im Lohnsteuerermäßigungsverfahren einen Freibetrag von bis zu 7.200 EUR für haushaltsnahe Dienstleistungen erreichen können. Dabei ist nicht Voraussetzung, dass Sie im Kalenderjahr bereits Aufwendungen getätigt bzw. verausgabt haben. Es reicht, wenn Sie die Ausgaben glaubhaft machen können.

Nachfolgende Checkliste soll Ihnen als roter Faden für die steueroptimale Geltendmachung haushaltsnaher Dienstleistungen dienen. Die Checkliste ersetzt nicht die individuelle Beratung.

Checkliste: Privatausgaben steueroptimal geltend machen

- Anspruchsvoraussetzungen:
 - Handelt es sich um Dienstleistungen, die für private Zwecke verrichtet wurden?
 - Bei Pflegeleistungen: Pflegestufe checken bzw. beim Sozialversicherungsträger Anträge stellen
 - Bei Renovierungsarbeiten: Ggf. Aufteilung der Leistungen in „Innen- und Außenarbeiten“.
- Rechnungsstellung:
 - Prüfen auf getrennten Ausweis von Lohn- und Materialkosten
 - Bei Vereinbarung von Pauschalpreisen für Lohn- und Material: Auf Ergänzung der Rechnung um einen geeigneten Zusatz achten, etwa wie folgt: „Im Rechnungsbetrag in Höhe von.... EUR sind Materialkosten in Höhe von.... EUR enthalten“.
- Zahlungserledigung:
 - Rechnungsbetrag per Überweisung begleichen
 - Überweisungsbeleg mit Rechnung der Steuererklärung beifügen
- Bei Wohnungseigentümergeinschaften:
 - Beim Hausverwalter korrekte Rechnungslegung der beauftragten Handwerker verlangen
 - Getrennter Ausweis von Lohn- und Materialkosten ?
 - Bescheinigung der auf den einzelnen Eigentümer anteiligen Lohnkosten der Dienstleister/Handwerker anfordern.